

Besondere Geschäftsbedingungen für das Sparkonto der ING

Stand: April 2020

gültig bis 31.5.2021

1 Geltungsbereich

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Sparkontos und der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (im Folgenden auch „ING“ oder das „Kreditinstitut“). In den nachfolgenden BGB ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking gemeint.

(2) Sofern in den BGB keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, kommen die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in den AGB enthaltenen Regelungen betreffend Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie Zins- und Entgeltpassungen.

2 Produktbeschreibung

(1) Das Sparkonto ist ein Sparprodukt und fällt nicht unter die Anwendbarkeit des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG). Der Kunde kann mit dem Sparkonto nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen. Lastschriften und Schecks werden nicht eingelöst.

(2) Jeder Kunde kann maximal fünf Sparkonten führen. Die Einlagen auf allen Sparkonten eines Kunden sind insgesamt mit 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kunde (Gesamteinlagenhöhe) begrenzt. Einlagen auf Gemeinschaftskonten werden für Zwecke der Berechnung der zulässigen Gesamteinlagenhöhe dem jeweiligen Erstkontoinhaber zugerechnet.

3 Kontoeröffnung und -führung/Sonderregeln für Gemeinschaftskonten

(1) Kontoinhaber des Sparkontos können nur Privatpersonen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei der Eröffnung eines Sparkontos muss der Kunde ein Referenzkonto bekannt geben. Transaktionen sind nur über dieses Referenzkonto möglich. Dieses Referenzkonto gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut. Eine Änderung des Referenzkontos ist höchstens einmal innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift des Kontoinhabers zulässig.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt das Referenzkonto des ersten Kontoinhabers als Referenzkonto für das gemeinschaftliche Sparkonto. Bei Gemeinschaftskonten genügt für die Änderung des Referenzkontos die Unterschrift des ersten Kontoinhabers, ohne dass es hierfür einer Mitwirkung des zweiten Kontoinhabers bedarf. Ebenso ist bei Gemeinschaftskonten – in Abweichung zu Punkt 3.9.6 der AGB – der erste Kontoinhaber alleine berechtigt, das

Gemeinschaftskonto schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, zu schließen, ohne dass es hierfür einer Mitwirkung des zweiten Kontoinhabers bedarf.

4 Aufträge

(1) Aufträge für eine Auszahlung auf das Referenzkonto, die nicht an einem Geschäftstag oder nach 19.00 Uhr erfolgen, werden um 8.00 Uhr des nächsten Geschäftstages durchgeführt.

(2) Das Kreditinstitut kommuniziert Betragsobergrenzen für Lastschrifteinzüge bei Erteilung im Online-Banking, in der Banking-App oder bei telefonischer Erteilung.

(3) Aus Sicherheitsgründen werden einmalige und regelmäßige Lastschrifteinzüge nur im Abstand von mindestens 30 Tagen durchgeführt. Überweist der Kunde von dem beim Kreditinstitut angegebenen Referenzkonto auf sein Sparkonto oder übermittelt er eine Kopie der Bankkarte des Referenzkontos, kann das Kreditinstitut Lastschrifteinzüge täglich durchführen. Lastschrifteinzüge dürfen nur vom jeweiligen Kontoinhaber des Referenzkontos beauftragt werden. Bei Erteilung eines Lastschrifteinzuges weist der Kunde zugleich die referenzkontoführende Bank an, die gezogene Lastschrift einzulösen. Mit einer Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der referenzkontoführenden Bank die Einlösung von Lastschriften. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat.

5 Verzinsung

(1) Sparguthaben werden vom Kreditinstitut bis zu einer maximalen Einlagenhöhe von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) je Sparkonto verzinst. Für darüber hinausgehende Beträge erfolgt keine Verzinsung.

(2) Das Kreditinstitut verzinst Guthaben ab Wertstellung gemäß der Zinsberechnungsmethode 30/360. Das Sparkonto wird jährlich abgeschlossen und die Zinsen werden gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kunde eine Aufstellung.

(3) Der vom Kreditinstitut für Guthaben auf Sparkonten gewährte Habenzins setzt sich aus einem variablen Basiszins sowie einem allfällig freiwillig vom Kreditinstitut gewährten, den Basiszins übersteigenden Sparzins zusammen. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut für Neukunden auch zeitlich beschränkte Startzinsen angeboten werden.

(4) Anpassung des Basiszinses:

Ausgangspunkt ist der im jeweils mit dem Kunden bei Produkteröffnung vereinbarten Konditionenblatt angegebene Basiszins.

Der Basiszins ist variabel; er wird wie folgt an den nachfolgend genannten Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht) und errechnet sich durch einen Abschlag von 2,5% auf den jeweils maßgeblichen Indikatorsatz:

Indikator ist der 3-Monats-EURIBOR. Dieser ist unter emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html abrufbar.

Anpassungen des Basiszinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Sparkontovertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für die Berechnung des Basiszinssatzes sowie seine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

Eine Anpassung des Basiszinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,25% gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125% kaufmännisch gerundet. Der Basiszins wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

Der Fall, dass der oben genannte Indikatorsatz im Sinn der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) nicht mehr bereitgestellt oder wesentlich geändert wird oder nicht mehr verwendet werden darf, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Sollte der Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzindikator vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach Ansicht der ING, die der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, ersatzweise jener Indikator heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Spareinlagenvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Die ING wird den Kunden in allen vorgenannten Fällen rechtzeitig vorab informieren.

(5) Mindestzinssatz und freiwillig gewährter Sparzinssatz:

Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Basiszinssatz von weniger als 0,01%, gilt ein Mindestzinssatz von 0,01% als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,01% liegende Basiszinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Basiszinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,01% liegender Basiszinssatz ergibt.

Ein allenfalls freiwillig gewährter, den Basiszinssatz übersteigender Sparzinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

(6) Änderung des Indikators, der Mindestverzinsung und der Zinsgleitklausel (inkl. Abschlag):

Der Indikator, die Mindestverzinsung sowie die Zinsgleitklausel können im Einvernehmen mit dem Kunden geändert werden. Für die Änderung gelten die Punkte 3.1.3 sowie 3.12 bis 3.14 der AGB.

(7) Verständigung über die Anpassung des Basiszinssatzes sowie des Sparzinssatzes:

Änderungen des Basiszinssatzes und des Sparzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Basiszinssatzes und des Sparzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sparzinssatzes

verständigt. Das Kreditinstitut informiert den Kunden mittels Nachricht in die Postbox oder per E-Mail über diese Änderungen. Zusätzlich werden die Änderungen auf der Homepage des Kreditinstituts bekannt gemacht.

Wir sind gerne für Sie da.



ing.at
01 90202



ING, Praterstraße 31, 1020 Wien



ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr



Besondere Geschäftsbedingungen für das Sparkonto der ING

Stand: Juni 2021

gültig ab 1.6.2021

1 Geltungsbereich

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Sparkontos und der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (im Folgenden auch „ING“ oder das „Kreditinstitut“). In den nachfolgenden BGB ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking gemeint.

(2) Sofern in den BGB keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, kommen die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in den AGB enthaltenen Regelungen betreffend Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie Zins- und Entgeltanpassungen.

2 Produktbeschreibung

(1) Das Sparkonto ist ein Sparprodukt und fällt nicht unter die Anwendbarkeit des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG). Der Kunde kann mit dem Sparkonto nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen. Lastschriften und Schecks werden nicht eingelöst.

(2) Jeder Kunde kann maximal fünf Sparkonten führen. Die Einlagen auf allen Sparkonten eines Kunden sind insgesamt mit 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kunde (Gesamteinlagenhöhe) begrenzt. Einlagen auf Gemeinschaftskonten werden für Zwecke der Berechnung der zulässigen Gesamteinlagenhöhe dem jeweiligen Erstkontoinhaber zugerechnet.

3 Kontoeröffnung und -führung/Sonderregeln für Gemeinschaftskonten

(1) Bei der Eröffnung eines Sparkontos muss der Kunde ein Referenzkonto bekannt geben. Transaktionen sind nur über dieses Referenzkonto möglich. Dieses Referenzkonto gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut. Eine Änderung des Referenzkontos ist höchstens einmal innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift des Kontoinhabers zulässig.

(2) Bei Gemeinschaftskonten gilt das Referenzkonto des ersten Kontoinhabers als Referenzkonto für das gemeinschaftliche Sparkonto. Bei Gemeinschaftskonten genügt für die Änderung des Referenzkontos die Unterschrift des ersten Kontoinhabers, ohne dass es hierfür einer Mitwirkung des zweiten Kontoinhabers bedarf. Ebenso ist bei Gemeinschaftskonten – in Abweichung zu Punkt 3.9.6 der AGB – der erste Kontoinhaber alleine berechtigt, das Gemeinschaftskonto schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, zu schließen, ohne dass es hierfür einer Mitwirkung des zweiten Kontoinhabers bedarf.

4 Aufträge

(1) Aufträge für eine Auszahlung auf das Referenzkonto, die nicht an einem Geschäftstag oder nach 19.00 Uhr erfolgen, werden um 8.00 Uhr des nächsten Geschäftstages durchgeführt.

(2) Das Kreditinstitut kommuniziert Betragsobergrenzen für Lastschrifteinzüge bei Erteilung im Online-Banking, in der Banking-App oder bei telefonischer Erteilung.

(3) Aus Sicherheitsgründen werden einmalige und regelmäßige Lastschrifteinzüge nur im Abstand von mindestens 30 Tagen durchgeführt. Überweist der Kunde von dem beim Kreditinstitut angegebenen Referenzkonto auf sein Sparkonto oder übermittelt er eine Kopie der Bankkarte des Referenzkontos, kann das Kreditinstitut Lastschrifteinzüge täglich durchführen. Lastschrifteinzüge dürfen nur vom jeweiligen Kontoinhaber des Referenzkontos beauftragt werden. Bei Erteilung eines Lastschrifteinzuges weist der Kunde zugleich die referenzkontoführende Bank an, die gezogene Lastschrift einzulösen. Mit einer Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der referenzkontoführenden Bank die Einlösung von Lastschriften. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat.

5 Verzinsung

(1) Sparguthaben werden vom Kreditinstitut bis zu einer maximalen Einlagenhöhe von 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) je Sparkonto verzinst. Für darüber hinausgehende Beträge erfolgt keine Verzinsung.

(2) Das Kreditinstitut verzinst Guthaben ab Wertstellung gemäß der Zinsberechnungsmethode 30/360. Das Sparkonto wird jährlich abgeschlossen und die Zinsen werden gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kunde eine Aufstellung.

(3) Der vom Kreditinstitut für Guthaben auf Sparkonten gewährte Habenzins setzt sich aus einem variablen Basiszins sowie einem allfällig freiwillig vom Kreditinstitut gewährten, den Basiszins übersteigenden Sparzins zusammen. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut für Neukunden auch zeitlich beschränkte Startzinsen angeboten werden.

(4) Anpassung des Basiszinses:

Ausgangspunkt ist der im jeweils mit dem Kunden bei Produkteröffnung vereinbarten Konditionenblatt angegebene Basiszins.

Der Basiszins ist variabel; er wird wie folgt an den nachfolgend genannten Indikator gebunden (gesenkt oder erhöht) und errechnet sich durch einen Abschlag von 2,5% auf den jeweils maßgeblichen Indikatorsatz:

Indikator ist der 3-Monats-EURIBOR. Dieser ist unter

emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html abrufbar.

Anpassungen des Basiszinssatzes finden unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Sparkontovertrages vierteljährlich jeweils mit Wirksamkeit zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres statt. Grundlage für die Berechnung des Basiszinssatzes sowie seine Anpassung ist der für den 10. des Vormonats dieser Zinsanpassungstermine ermittelte Indikatorsatz. Wird für den 10. des Vormonats kein Indikatorsatz verlautbart, ist der erste für einen der Folgetage verlautbarte Indikatorsatz maßgeblich.

Eine Anpassung des Basiszinssatzes wird nur vorgenommen, falls sich der für einen Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz um mehr als 0,25% gegenüber dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen Indikatorsatz geändert hat. Wird zu einem Zinsanpassungstermin keine Anpassung vorgenommen, ist der für den nächsten Zinsanpassungstermin maßgebliche Indikatorsatz jener, der für den Anpassungstermin maßgeblich war, zu welchem die letzte Zinsanpassung tatsächlich erfolgt ist. Jener Indikatorsatz, der zu einer Anpassung des Zinssatzes geführt hat, bildet daher jeweils die Berechnungsbasis für die nächste Anpassung.

Der für eine Zinsanpassung maßgebliche Indikatorsatz wird auf volle 0,125% kaufmännisch gerundet. Der Basiszins wird in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), in welchem sich der gerundete Indikatorsatz im Vergleich zu dem für die letzte Zinsanpassung maßgeblichen gerundeten Indikatorsatz verändert hat.

Der Fall, dass der oben genannte Indikatorsatz im Sinn der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) nicht mehr bereitgestellt oder wesentlich geändert wird oder nicht mehr verwendet werden darf, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Sollte der Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzindikator vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird nach Ansicht der ING, die der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, ersatzweise jener Indikator heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Spareinlagenvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist. Die ING wird den Kunden in allen vorgenannten Fällen rechtzeitig vorab informieren.

(5) Mindestzinssatz und freiwillig gewährter Sparzinssatz:

Ergibt sich aus der Zinsgleitklausel ein Basiszinssatz von weniger als 0,01%, gilt ein Mindestzinssatz von 0,01% als vereinbart. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,01% liegende Basiszinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung des dem Kunden tatsächlich verrechneten Basiszinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,01% liegender Basiszinssatz ergibt.

Ein allenfalls freiwillig gewährter, den Basiszinssatz übersteigender Sparzinssatz gilt bis auf jederzeitigen Widerruf, außer es ist eine bestimmte Gültigkeitsdauer zugesagt.

(6) Änderung des Indikators, der Mindestverzinsung und der Zinsgleitklausel (inkl. Abschlag):

Der Indikator, die Mindestverzinsung sowie die Zinsgleitklausel können im Einvernehmen mit dem Kunden geändert werden. Für die Änderung gelten die Punkte 3.1.3 sowie 3.12 bis 3.14 der AGB.

(7) Verständigung über die Anpassung des Basiszinssatzes sowie des Sparzinssatzes:

Änderungen des Basiszinssatzes und des Sparzinssatzes werden ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Basiszinssatzes und des Sparzinssatzes bzw. über die Beendigung eines Sparzinssatzes verständigt. Das Kreditinstitut informiert den Kunden mittels Nachricht in die Postbox oder per E-Mail über diese Änderungen. Zusätzlich werden die Änderungen auf der Homepage des Kreditinstituts bekannt gemacht.

Wir sind gerne für Sie da.



ing.at
01 90202



ING, Praterstraße 31, 1020 Wien

